

ten Nachlässigkeit der griechischen Kaiser, die es versäumt hätten, die Römer zu schützen. Sollte jemand nach einem Beleg fragen, daß der Papst nur auf Grund der Vollmacht der Römer tätig geworden sei, so lautet die Antwort in ‚Contra Benedictum‘: *ex gestis Romanorum colligitur, quod hoc factum fuit assensu et auctoritate Romanorum* – eine Angabe, die Ockham mit einem Hinweis auf bestimmte Quellen nicht zu präzisieren vermag¹⁸³.

Was Ockham im ‚Breviloquium‘ über des Papstes Macht zur Translatio imperii auszuführen für nötig findet, bleibt im Rahmen von den alttestamentlichen Präzedenzfällen, er vermeidet Anspielungen auf die Translation von den Griechen auf die Deutschen, auf ‚Venerabilem‘ und auf die damit verbundenen Fragen¹⁸⁴. Damit beschäftigt er sich indessen an zwei Stellen der ‚Octo Quaestiones‘, vielleicht um der Auseinandersetzung mit Lupold von Bebenburg Genüge zu tun. In der zweiten Quaestio, die auf den Anspruch eingeht, der Papst genieße in solchem Maße Vollgewalt, daß, wenn der gemeine Nutzen es erfordere, er – ohne irgendjemanden um Rat fragen zu müssen – das Reich von einem Volke auf das andere übertragen könne, füllt Ockham ein ganzes Kapitel mit ausgefeilten Distinktionen¹⁸⁵: Die Notwendigkeit für eine Übertragung könne sich entweder aus einem Verbrechen im geistlichen Bereich von seiten der weltlichen Herrscher ergeben, oder auf Grund ihres Versagens in weltlichen Dingen. Im ersteren Fall sagten einige, daß der Papst das Reich *iure divino* übertragen könne. Andere wiederum würden ihm nur zugestehen zu handeln, wenn das Laienvolk sich als schuldhaft nachlässig im Verfolg der Angelegenheit erwiese; denn es sei primär ihre Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie der Papst alarmiert, es sei denn sie wünschten ihre Macht dem Papst zu delegieren. Nur wenn das Laienvolk nicht handeln will oder kann, fällt die Macht zur Translation an den Papst. Im zweiten Fall, wenn es nur um rein weltliche Versäumnisse von des Reiches Herrschern geht, kann der Papst auf Grund eigener Vollmacht überhaupt nichts tun, es sei denn, die Römer und andere Laien erwiesen sich als verdammenswert nachlässig in ihrem Bemühen, die Situation zu meistern. Was tatsächlich vorgefallen sei, als das Reich von den Griechen auf die Lateiner übertragen wurde, das könnte nur jemand beurteilen, der mit der gesamten historischen Überlieferung vertraut sei – ein

¹⁸³) ‚Contra Benedictum‘ VI 13, Opera politica 3, 295f. Im ‚Opus Non. Dierum‘, ebd. 2, c. 93 Z. 740–742, drückt sich Ockham noch einfacher aus: *Dicunt nonnulli, quod papa transfert Romanum imperium non in quantum successor beati Petri sed auctoritate Romanorum, qui sibi potestatem huiusmodi concesserunt*; vgl. auch ‚Dialogus‘ 1.6.9.

¹⁸⁴) ‚Breviloquium‘ V 10, ed. S c h o l z S. 191ff.

¹⁸⁵) ‚Octo Quaestiones‘, Opera politica 2¹, q. 2 c. 2 Z. 37–41.